

(Keine Zwangsbehandlung bei einsichtsfähigen Betreuten)

Bei einem einsichtsfähigen Betreuten ist weder die Zwangsbehandlung gegen seinen Willen zulässig noch kann die Betreuungsbehörde verpflichtet werden, bei der Durchsetzung einer Zwangsbehandlung mittels Gewalt behilflich zu sein. (Leitsatz d. Bt-Prax-Red.).

3 T 859/95 und 3 T 860/95 Beschluß vom 5. Januar 1996, BtPrax 1997, 38

Gründe:

Die Betroffene leidet an einer schizoaffektiven Psychose. Sie mußte bereits mehrfach untergebracht werden. Die Unterbringungen wurden immer wieder dadurch veranlaßt, daß die Betroffene in Krankheitsphasen die ambulante Behandlung beim Nervenfacharzt abbrach und sich weigerte, die notwendigen Psychopharmaka in Form von Medikamenten bzw. einer Depotspritze zu nehmen. Daraufhin ermächtigte das Amtsgericht mit Beschluß vom 21. 11. 1994 im Rahmen eines bestehenden Betreuungsverfahrens für die Betroffene den Betreuer, ihr zur Vermeidung von Unterbringung auch gegen den Willen der Betroffenen Medikamente zum Zweck der Heilbehandlung verabreichen zu lassen.

Mit Beschluß vom 28. 11. 1995 ermächtigte das Amtsgericht zudem die zuständige Behörde, zur Durchsetzung des Beschlusses vom 21. 11. 1994 erforderlichenfalls mit Hilfe der Polizei Gewalt anzuwenden. Die gegen die beiden Beschlüsse gerichtete Beschwerde der Betreuungsbehörde ist gemäß §§ 20, 69 g Abs. 1 FGG zulässig und begründet. Weder ist die Zwangsbehandlung gegen den Willen der Betroffenen zulässig noch gibt es eine Norm, nach der die Betreuungsbehörde verpflichtet werden könnte, bei der Durchsetzung einer Zwangsbehandlung mittels Gewalt behilflich zu sein.

Gemäß § 1901 BGB hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Im Bereich von Heilbehandlungen ist dabei anerkannt, daß ein grundsätzlicher Willensvorrang des Betreuten besteht. Solange dieser über eine natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt, muß der Betreuer den Willen des Betroffenen respektieren und achten, selbst wenn dieser Wille sachlich auf die Verweigerung eines medizinisch an sich gebotenen Eingriffs gerichtet ist (Palandt/Diederichs, 55. Aufl., § 1904 Randnr. 1). Lehnt der Betreute eine bestimmte ärztliche Gesundheitsmaßnahme ab, ist der Betreuer nicht befugt, seine Meinung an die Stelle der des Betreuten zu setzen (Staudinger/ Bienwald, 12. Aufl., § 1904 Randnr. 24).

Vor diesem Hintergrund kann die Vornahme einer Zwangsbehandlung wie die hier in Rede stehende Zwangsmedikation auch nicht durch eine analoge Anwendung des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB gerechtfertigt werden. § 1906 BGB regelt die materiellen Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung durch Unterbringung oder ähnliche Maßnahmen ohne oder gegen den Willen des Betreuten. Eine entsprechende Regelung war wegen der Verfassungsgarantie des Artikels 104 Abs. 1 und 2 Grundgesetz notwendig. Eine derartige Vorschrift ist jedoch eng auszulegen und in keinem Fall analogiefähig.

Sie kann deshalb nicht herangezogen werden, um andere schwerwiegende Eingriffe in die körperliche Freiheit, Unversehrtheit und die Entscheidungsfreiheit, wie sie durch die hier geplante Zwangsmedikation zu gegenwärtigen sind, für zulässig zu erklären. Zudem muß beachtet werden, daß die materiellen Voraussetzungen des § 1906 BGB mit den detaillierten verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 70 ff. FGG gekoppelt sind. Bevor eine Unterbringung erfolgen kann, sind sowohl der Betroffene als auch Angehörige anzuhören; eventuell ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Ein Sachverständigengutachten muß vorliegen.

Das Gericht muß sowohl Dauer der Unterbringung als auch die Art der Einrichtung in seiner Entscheidung genau bezeichnen. Außerdem stehen dem Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung. Diese Vorschriften, die primär dem Schutz des Betroffenen dienen, würden durch die Gestattung einer Zwangsmedikation der vorliegenden Art vollkommen ausgehebelt. Die Betroffene könnte aufgrund des Beschlusses vom 21. 11. 1994 beliebig oft ohne weitere Anhörung ihrer Person, eines Angehörigen oder eines Verfahrenspflegers und ohne die gerichtliche Überprüfung der Notwendigkeit einer Heilbehandlung zwangsweise unter Anwendung von Gewalt einer Behandlung zugeführt werden, ohne sich bei dem einzelnen Eingriff Gehör verschaffen oder dagegen Rechtsmittel einlegen zu können.

Ein derartiges Vorgehen ist in keinem Fall mit den für Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen erforderlichen Verfahrensgarantien zu vereinbaren. Zudem legt der Beschluß vom 21. 11. 1994 nicht fest, wie oft, bei wem und mit welchen Medikamenten die Behandlung durchzuführen sei. Die Betroffene wäre hier dem Gutdünken ihres Betreuers oder eines Arztes ausgesetzt; eine gerichtliche Kontrolle wäre ausgeschaltet.

Schließlich können auch die Vorschriften des § 68 Abs. 3 und 70 g Abs. 5 nicht analog herangezogen werden, um die Betreuungsbehörde zur Zuführung der Betroffenen mittels Gewalt zu einer Zwangsbehandlung zu ermächtigen. Die genannten Vorschriften regeln nur die Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Zuführung eines Betroffenen zu einer bestimmten Verfahrenshandlung bzw. zum Vollzug einer Unterbringung. Sie sind als Eingriffsrechte in die Freiheit des Betroffenen nicht analogiefähig. Letztendlich bleibt der Betreuer hinsichtlich einer medikamentösen Behandlung gezwungen abzuwarten, ob eines Tages der Zustand der Einwilligungsunfähigkeit oder des Notfalls eintritt (vgl. Staudinger/Bienwald, 12. Aufl., § 1904 Randnr. 24). Dies mag unbefriedigend erscheinen, folgt aber aus dem Grundsatz, daß im Bereich von Heilbehandlungen dem Willen des einsichtsfähigen Betroffenen der absolute Vorrang einzuräumen ist.